

Betriebssatzung
für die Stadtwerke Horstmar
vom 03.07.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 [Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15)], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Horstmar am 03.07.2025 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Stadtwerke

- (1) Die Stadtwerke Horstmar mit den Betriebszweigen

Wasserwerk	(als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW) und
Abwasserwerk	(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW)

werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Betriebszweigs "Wasserwerk" ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Zweck des Betriebszweigs "Abwasserwerk" ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Horstmar gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Die Stadtwerke führen den Namen "Stadtwerke Horstmar".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.917.344,55 € und zwar für die Betriebszweige	
Wasserwerk	894.760,79 €
Abwasserwerk	1.022.583,76 €

§ 4
Betriebsleitung

- (1) Zum Leiter der Stadtwerke wird der Bürgermeister der Stadt Horstmar bestellt. Zum stellvertretenden Betriebsleiter wird in technischen Angelegenheiten der Leiter des Bauamtes und in allen anderen Angelegenheiten der Leiter der Finanzabteilung bestellt.

- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Wasseranschlussnehmern.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
- die Risikoidentifikation,
 - die Risikobewertung,
 - Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
 - die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
 - die Dokumentation.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Vom Rat der Stadt Horstmar wird ein Betriebsausschuss entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger bestellt werden. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder jedoch nicht erreichen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen worden sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten:
- a) Zustimmung zu Verträgen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €, soweit nicht der Bürgermeister als Betriebsleiter zuständig ist. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung ausdrücklich der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen oder wenn die Stundung über 12 Monate hinaus angestrebt wird.
 - c) Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen;
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO;
 - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder vom Hauptausschuss zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates oder des Hauptausschusses unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

Paragraph 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

- (5) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Horstmar ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 7 Personalangelegenheiten

Die bei den Stadtwerken tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete der Stadt Horstmar.

§ 8 Vertretung der Stadtwerke

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Horstmar in den Angelegenheiten der Stadtwerke, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten obliegt dem Bürgermeister die Vertretung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter "In Vertretung", die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Für jeden Betriebszweig ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn der Ansatz des Vermögensplanes um den Betrag von 10.000,00 € überschritten wird.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, mit dem Testat des Wirtschaftsprüfers zu versehen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses soll innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers zu veröffentlichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 28.11.2017 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 04.07.2025
Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 03.07.2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 04.07.2025
Der Bürgermeister

Wenking